

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

1. vereinfachte Änderung
des Flächennutzungsplanes der
Stadt Beckum
im Bereich der

1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 15
„Gewerbegebiet Neubeckumer Straße -
Grüner Weg“

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Stadtplanungsamt

Planungsanlass

Die an der Vorhelmer Straße liegende Polizeistation, die in einer Immobilie des Landes NRW untergebracht ist, wird u.a. innerhalb des Stadtgebietes in ein anderes Gebäude umziehen. Somit wird das bisher genutzte Grundstück für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung stehen. Eine Folgenutzung durch eine Behörde des Landes NRW ist nicht geplant, vielmehr soll das Grundstück veräußert werden. Der seit dem 12.07.2003 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt für diesen Bereich „Fläche für den Gemeinbedarf“ dar. Um eine andere Nutzung zu ermöglichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, der die Immobilien des Landes NRW verwaltet und betreut, hat mit Schreiben vom 09.06.2005 den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum gestellt. Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten des Ortsteils Beckum, umfasst eine Fläche von ca. 2000 m² und ist als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Spezifizierung „öffentliche Verwaltung“ dargestellt. Die Fläche grenzt an den Kreuzungsbereich Vorhelmer Straße/ Zementstraße und wird als Standort für die Polizeistation genutzt.

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum ist dem Antrag gefolgt und hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum beschlossen.

Das Plangebiet besteht aus einer Teilfläche des Grundstückes Flur 7, Nr. 330, und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von einer Teilfläche des Grundstückes Flur 7, Flurstück 330;

im Osten von der Zementstraße,

im Süden von der Vorhelmer Straße;

im Westen von der Flur 7, Flurstück 141.

Änderungsinhalte

Der im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellte Bereich ist im seit dem 09.05.1981 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße - Grüner Weg“ als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Spezifizierung „Verwaltungsgebäude“ festgesetzt. In dem Verwaltungsgebäude ist bisher die Polizeistation untergebracht. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 Ende der 70er Jahre war die Polizeistation an diesem Standort bereits angesiedelt und wurde überplant. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 wurde das städtebauliche Ziel verfolgt ein Gewerbegebiet zu schaffen. Die festgesetzte „Fläche für den Gemeinbedarf“ hat innerhalb des Plangebietes eine untergeordnete Bedeutung und ist nur aufgrund der bereits an diesem Standort existierenden Polizeiwache getroffen worden.

Durch den beabsichtigten Umzug der Polizei u.a. in ein anderes Gebäude im Stadtgebiet wird das bisher genutzte Gebäude und Gelände für eine andere Nutzungsmöglichkeit freigezogen. Um die Fläche einer gewerblichen Nutzung zuführen zu können, ist eine vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung soll die dargestellte Fläche für Gemeinbedarf in „gewerbliche Baufläche“ geändert werden. Dies entspricht der Darstellung der direkt angrenzenden Flächen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Stadt Beckum, Stadtplanungsamt im September 2005

i.A.

(Gebser-Pauls)

Der Entwurf der Begründung hat mit den Planunterlagen in der Zeit vom 14.10.2005 bis einschl. 14.11.2005 öffentlich ausgelegen.

Anregungen wurden zu der Planung nicht vorgetragen.

Stadt Beckum, Stadtplanungsamt im November 2005

i.A.

(Gebser-Pauls)